

## Aktuelles - Verband

### Vorstand, Geschäftsführung

Rücktritt der Geschäftsführerin

Vor vier Jahren hat die Anwältin und Ökonomin Sylvia Furrer Hoffmann die Geschäftsführung des damals neu gegründeten Verbands Kunstmarkt Schweiz (VKMS) übernommen. Dieser Dachverband, dem die vier grössten Kunstmarktverbände der Schweiz (Kunsthändlerverband der Schweiz, Verband Schweizer Galerien, Verband Schweizer Antiquare und Kunsthändler und Verband Schweizer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut) angehören, hat zum Ziel, sich für die Interessen der professionellen Schweizer Kunstmarktteilnehmer und einen vitalen, diversifizierten und international konkurrenzfähigen Schweizer Kunst- und Antiquitätenmarkt nachhaltig einzusetzen. Sylvia Furrer Hoffmann baute in ihrer vierjährigen Tätigkeit sukzessive die für den Markt relevanten Dossiers auf – und koordinierte in enger Zusammenarbeit mit externen Expertinnen und Experten Eingaben zu Vernehmlassungen oder Kampagnen zu politischen Entscheiden. Daneben zeichnete sie verantwortlich für mehrere, jeweils gut besuchte Fachtagungen zum Kunstmarkt, an welchen renommierte Referentinnen und Referenten aus Politik, Verwaltung und Privatwirtschaft diverse Aspekte des Kunstmarktes beleuchteten. Aus persönlichen Gründen legt sie das Mandat auf Ende Jahr nieder. Der Vorstand dankt ihr für die angenehme, respektvolle und kompetente Zusammenarbeit, ihren grossen Einsatz zu Gunsten eines vernünftig regulierten und aktiven Kunsthandelsstandortes Schweiz und wünscht ihr alles Gute für die Zukunft. Der Vorstand des VKMS konnte auf den 1. Januar 2019 Dr. Andreas Ritter, Gründer und Partner, Ritter & Partner Rechtsanwälte, Zürich, verpflichten, die Geschäftsführung des Verbandes zu übernehmen.

Der Vorstand: Jacqueline Aden, Bernhard Bischoff, Claudius Ochsner, Fabian Walther

### Dr. Andreas Ritter

Dr. Andreas Ritter war nach seinem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Zürich Assistent am Lehrstuhl für Immaterialgüter- und Medienrecht an seiner Heimuniversität. Nach mehrjähriger Tätigkeit in einer grösseren wirtschaftsrechtlich orientierten Kanzlei gründete er 2001 seine eigene Kanzlei. Er spezialisierte sich früh im Bereich des Kunstrechts. Dr. Ritter ist anwaltschaftlich tätig für den Kunsthandel, Galerien und Auktionshäuser, er berät ebenso Privatsammlungen, Nachlässe, Stiftungen sowie Museen und öffentliche Institutionen. Finanz-, Versicherungsdienstleister und Unternehmen im Logistiksektor ziehen ihn bei kunstrechtlichen Fragestellungen heran. Als Spezialität vertritt Dr. Ritter schliesslich auch seit langem Künstler bezüglich deren spezifischen Bedürfnisse insb. in urheberrechtlicher Hinsicht. Neben der anwaltschaftlichen Tätigkeit nimmt er Organstellung in mehreren Gesellschaften und kulturellen Institutionen ein und war 2017 Initiator und Mitgründer der Stiftung Kunstforum Zürich. Er ist Verfasser diverser Publikationen im Bereich des Immaterialgüterrechts und insbesondere des Kunstrechts.

## Aktuelles - Allgemein

### Kommentar zum Artikel von Christian Saehrendt (NZZ, 9.10.2018):

«Wann kommt der Kunstbestatter und beseitigt die vielen trostlos in Depots liegenden Kunstwerke?»

Im Namen der ART-Nachlassstiftung, einer Stiftung, die es sich zur Aufgabe macht, qualitativ hochwertige Werk-Nachlässe von Kunstschaaffenden zu bewahren und der Öffentlichkeit in Ausstellungen wieder zugänglich zu machen, möchten wir uns wie folgt zum Artikel «Wann kommt der Kunstbestatter und beseitigt die vielen trostlos in Depots liegenden Kunstwerke?» des Kunsthistorikers Christian Saehrendt in der Neuen Zürcher Zeitung vom 9.10.2018 äussern: Die von Herr Saehrendt kokett gestellte Frage

«Ist das Kunst, oder kann das weg?» ist angesichts der weiter unten wiedergegebenen Aussage des Schweizerischen Instituts für Kunstwissenschaft, wonach in jeder Dekade über 500 Kunstschafter in der Schweiz sterben, und eine Unzahl zu Lebzeiten produzierten Werke hinterlassen, nicht ganz falsch. Sie greift im Hinblick auf die ohnehin überfüllten Depots in Museen und der hohen anfallenden Lager- und Restaurierungskosten eine wichtige und führensichere Debatte auf. Nicht nur die Kunstgeschichte und der Kunstmarkt, auch wir als Nachlassstiftung sehen uns damit konfrontiert, die Perlen aus dem Gesamtbestand eines von einer Künstlerin, einem Künstler geschaffenen Oeuvres zu fischen und zu entscheiden: «Was ist Kulturerbe?» «Was ist zu erhaltende Qualität?» Um aufzuzeigen, wie schwierig die Einordnung eines Künstlers, einer Künstlerin oder eines einzelnen von ihm/ihr geschaffenen Werks zu seinen/ihren Lebzeiten ist, zitieren wir an dieser Stelle den seit 1945 in Bern tätigen Kunsthändler und Auktionator Eberhard W. Kornfeld. In einem soeben in der «Kunsteinsicht» Nr. 13 erschienenen Interview äussert er sich zu Trends und Schwankungen in der Kunst wie folgt:

«[...] Alle Kunstwerke variieren im Laufe der Jahre in ihrer Bewertung. Vor allem zeitgenössische Künstler, die während ihres Lebens hoch bewertet werden, erfahren oft nach dem Tod eine gewisse Korrektur. Aber auch das Gegenteil geschieht, also Künstler, die zu ihren Lebzeiten wenig beachtet wurden, werden plötzlich in ihrer Nachlebensphase ganz hoch gehandelt. Eine generelle Regel dafür gibt es nicht. Das sind Schwankungen und zum Teil auch Modeerscheinungen. Als ich 1945 angefangen habe, war es zum Beispiel schwierig, ein Werk von Hodler zu verkaufen. Das bewegte sich damals in zehntausenden von Franken. Die ganze Hodler-Preisentwicklung ist eine Erscheinung der Nachkriegszeit. Genau gleich mit Anker oder Giovanni Giacometti. Giovanni Giacometti hat 1945 kaum Geld gekostet. Die Höherbewertung der Schweizer Kunst ist im Grunde genommen an wenige Namen gebunden, eine Pionierrolle auf diesem Gebiet

hat Bruno Stefanini gehabt. Stefanini war der erste, der ab den 1960er-Jahren konsequent Schweizer Kunst gekauft und damit auch eine Preisentwicklung in Gang gesetzt hat. [...]»

Es ist hier und jetzt also nicht immer möglich, den genauen Wert eines Werks oder die Bedeutung eines Kunstschaftenden eindeutig zu bestimmen. Auch wenn von der ganzen Künstlerschaft vielleicht nur drei bis vier Prozent einen Nachlebensruhm erreichen, spricht sich die ART-Nachlassstiftung gegen eine generelle frühzeitige Beerdigung auf Kunstfriedhöfen aus. Ihr Ziel bleibt es, dem Vergessen von Kulturgütern entgegenzuwirken und auch weiterhin eine aktive und umfassende Nachlasspflege zu betreiben. Im Namen der ART-Nachlassstiftung Günther Ketterer, Präsident des Stiftungsrats ART-Nachlassstiftung Bern  
[www.art-nachlassstiftung.ch](http://www.art-nachlassstiftung.ch)

## Aktuelles - Dossiers

### Kulturgütertransfersgesetz

#### Grundsätze zum Vollzug des Bundesgesetzes über den internationalen Kulturgütertransfer für den Kunsthandel

Noch um das Jahr 2000 stand die Schweiz als wichtige Akteurin im Kunstmarkt im Ruf, undurchsichtige Geschäfte mit Kulturgütern zu dulden. Gleichzeitig entstand ein Bewusstsein für die Notwendigkeit einer Regelung in diesem Bereich. So ratifizierte die Schweiz 2003 die UNESCO-Konvention von 1970 zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (UNESCO-Konvention 1970, SR 0.444.1) und setzte diese mit dem Inkrafttreten des Kulturgütertransfersgesetzes (KGTG, SR 444.1) und dessen Ausführungsverordnung (KGTV, SR 444.11) am 1. Juni 2005 in Schweizer Recht um.

Das KGTG regelt die Einfuhr von Kulturgut in die Schweiz, seine Durch- und Ausfuhr sowie die Rückführung von Kulturgütern, die sich in der Schweiz befinden. Mit diesem Gesetz will der Bund einen Beitrag zur

Erhaltung des kulturellen Erbes der Menschheit leisten und Diebstahl, Plünderung und illegale Ein- und Ausfuhr von Kulturgut verhindern (Zweckbestimmung in Art. 1 KGTG). Einerseits wird der kulturelle Austausch zwischen der Schweiz und anderen Staaten gefördert, indem Schweizer Museen von Rückgabegarantien (ähnlich einer Immunität) für Kunstwerke von ausländischen Leihgebern für temporäre Ausstellungen profitieren können. Zudem können Finanzhilfen für Projekte Dritter zur Erhaltung des kulturellen Erbes gewährt werden. Auf der anderen Seite werden Massnahmen zur Bekämpfung des illegalen Kulturgütertransfers umgesetzt, indem das Gesetz beim Transfer von Kulturgütern zu beachtende Sorgfaltspflichten vorsieht und bestimmt, dass Kulturgüter an der Grenze als solche deklariert und korrekt angemeldet werden müssen.

Sämtliche sich aus dem KGTG ergebenden Rechte und Pflichten basieren auf dem Begriff des Kulturguts, wie er in Art. 2 Abs. 1 KGTG definiert wird: Als Kulturgut gilt ein aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Art. 1 der UNESCO-Konvention 1970 angehört. Gemäss Botschaft zum KGTG (BBl 2002 535, S. 573) ist die Frage, welche Kulturgüter in welchem Zusammenhang als bedeutungsvoll gelten, dem stetigen Wandel der Auffassungen unterworfen. Sie kann nur unter Berücksichtigung der Gemeinschaft, zu deren Kulturerbe sie zählen, und des gegebenen Kontextes beurteilt werden. Zu dieser Beurteilung trägt auch der aktuelle Stand der Fachdiskussion in den genannten Wissenschaften bei. Seit Inkrafttreten des KGTG am 1. Juni 2005 entspricht es der ständigen Praxis der Fachstelle internationaler Kulturgütertransfer des Bundesamts für Kultur (im Folgenden: Fachstelle), archäologische Objekte als bedeutungsvoll anzusehen, was durch zahlreiche Gerichtsurteile (>50) bestätigt wurde. Auf der Homepage der Fachstelle finden sich zudem Beispiele für Objekte, welche als Kulturgüter definiert wurden:

[www.bak.admin.ch/kgt](http://www.bak.admin.ch/kgt).

Objekte, welche den in den Anhängen der bilateralen Vereinbarungen über die Einfuhr und Rückführung von Kulturgut genannten Kategorien angehören, gelten darüber hinaus als Kulturgüter «von wesentlicher Bedeutung für das kulturelle Erbe des jeweiligen Vertragsstaates» (Art. 7 Abs. 2 lit. a KGTG). Gegenwärtig sind mit Italien, Ägypten, Griechenland, Kolumbien, China, Zypern, Peru und Mexiko solche bilateralen Vereinbarungen in Kraft.

Im Umgang mit Kulturgütern gilt die allgemeine Sorgfaltspflicht, wonach diese nur eingeführt, verkauft, vertrieben, vermittelt, erworben oder ausgeführt werden dürfen, wenn das betreffende Objekt nicht gestohlen oder geplündert worden ist (vgl. Art. 24 KGTG). Die im Kunsthandel und Auktionswesen tätigen Personen unterliegen darüber hinaus besonderen Sorgfaltspflichten (Art. 16 KGTG und Art. 16 ff. KGTV). Sie sind verpflichtet, die Identität des Einlieferers/Verkäufers festzustellen und von diesen eine schriftliche Erklärung über die Verfügungsberechtigung über das Kulturgut zu verlangen. Weiter sind sie gehalten, ihre Kundschaft über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen zu unterrichten und über die Beschaffung von Kulturgut Buch zu führen. Dabei sind die entsprechenden Aufzeichnungen und Belege (z.B. zur Beschreibung des Kulturguts, zum Ursprung desselben etc.) während 30 Jahren aufzubewahren und bei allfälligen Auskunftsbegehren der Fachstelle innert nützlicher Frist vorzulegen. Dies erlaubt der Fachstelle im Rahmen einer Kontrolle festzustellen, dass der Kunsthändler oder Auktionator bei der Übertragung eines Kulturguts annehmen durfte, dass dieses nicht gestohlen, geplündert, rechtswidrig ausgegraben oder eingeführt wurde und er seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist. In den vergangenen 5 Jahren wurden von der Fachstelle 34 Kontrollen von insgesamt 106 Objekten eingeleitet, wobei auf der Basis der zu Verfügung stehenden Informationen und Dokumentationen bis anhin keine dieser Kontrollen Anlass zu einer Strafanzeige wegen Nichtbeachtung dieser Sorgfaltspflichten gegeben hat.

Mit der Ratifikation der UNESCO-Konvention 1970 hat die Schweiz anerkannt, dass die rechtswidrige Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut eine der Hauptursachen für die Verarmung der Ursprungsländer an kulturellem Erbe darstellen (Art. 2 Abs. 1 UNESCO-Konvention 1970). Um diesen Gefahren entgegenzuwirken, ist eine Kontrolle an der Grenze unumgänglich, weshalb Kulturgüter bei ihrer Ein-, Durch- oder Ausfuhr deklariert werden müssen. Die Einlagerung in ein Zollfreilager gilt im Übrigen als Einfuhr im Sinne des KGTG. Bei der Zollanmeldung sind insbesondere Angaben zum Objekttyp sowie zum Herstellungs- bzw. Fundort des Kulturguts zu machen (Art. 25 KGTG). Weiter ist anzugeben, ob das Kulturgut aus einem Vertragsstaat der UNESCO-Konvention 1970 ausgeführt wurde und die Ausfuhr dort einer Exportbewilligung unterliegt. Für diejenigen Staaten, mit welchen die Schweiz eine bilaterale Vereinbarung über die Einfuhr und Rückführung von Kulturgut abgeschlossen hat, wird das Erfordernis einer Ausfuhrbewilligung an der Grenze geprüft.

Grundsätzlich gilt im Zollverfahren das Prinzip der Selbstanmeldung der anmeldepflichtigen Person, welches die Verantwortung für die rechtmässige und richtige Deklaration der grenzüberschreitenden Warenbewegungen umfasst (Art. 25 f. ZG). D.h. die anmeldepflichtige Person legt die zollrechtliche Bestimmung der Waren mit der Zollanmeldung selber fest. Diese Eigenverantwortung kann auch nicht durch eine an die Fachstelle gerichtete Anfrage auf diese übertragen werden. Die rechtswidrige Einfuhr sowie die fehlende oder falsche Deklaration von Kulturgütern verunmöglichen deren adäquate und risikogerechte Überprüfung an der Grenze und gefährden somit das kulturelle Erbe. Der Gesetzgeber hat die Verletzung dieser Pflichten daher unter Strafe gestellt (Art. 24 f. KGTG) und die Zollbehörden ermächtigt, verdächtige Kulturgüter zurückzubehalten sowie den Strafverfolgungsbehörden Anzeige zu erstatten – im Jahr 2017 waren dies knapp 20 Anzeigen. Im Rahmen eines solchen Strafverfahrens können die Strafverfolgungsbehörden entscheiden, die

in Frage stehenden Kulturgüter definitiv einzuziehen. Diese fallen sodann von Gesetzes wegen an den Bund, damit sie in ihren Ursprungsstaat überführt werden können. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die transparente Übertragung von Kulturgütern sowie die Regelung ihrer Ein-, Durch- und Ausfuhr unter Einbezug von Behörden und Privaten dazu beitragen, das kulturelle Erbe der Menschheit zu erhalten, und dadurch erfolgreich den Zweck des KGTG verfolgen. Das BAK steht daher auch in regelmässigem Austausch mit dem VKMS und erstellte gefolgt auf ein gemeinsames Treffen im Juni 2018, an welchem der Wunsch für mehr Informationen zum Vollzug des KGTG gewünscht wurde, ein FAQ-Dokument. Dieses ist seit Ende Oktober 2018 auf der Homepage des BAK verfügbar: [www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/ein---durch--und-ausfuhr-von-kulturguetern.html](http://www.bak.admin.ch/bak/de/home/kulturerbe/kulturguetertransfer/ein---durch--und-ausfuhr-von-kulturguetern.html).

Für weitere Informationen: [www.bak.admin.ch/kgt](http://www.bak.admin.ch/kgt) > Informationen für den Kunsthandel

Für Fragen: [kgt@bak.admin.ch](mailto:kgt@bak.admin.ch)

**Fragen von Sylvia Furrer (SF) an Herrn Dr. Robert R. Bigler (RB)**, Kunsthistoriker, Inhaber von Asian and Egyptian Art, Vizepräsident des VSAK und Vorstandsmitglied der IADAA.

*SF: Sie sind unter anderem im Handel mit antiker Kunst tätig und engagieren sich aber auch persönlich für diverse Forschungsprojekte in Ägypten. Wie wir aus der nationalen und internationalen Presse entnehmen, gibt es in den letzten Jahren vermehrt Schwierigkeiten im Antikenhandel, insbesondere aus Ländern wie Ägypten und Zypern. Was ist Ihre diesbezügliche Erfahrung?*

RB: Was die Schwierigkeiten mit Zypern angeht, so kann ich dazu leider keine spezifischen Angaben machen, abgesehen davon, dass es von gewissen sogenannten "Ursprungsländern" (wie zum Beispiel Griechenland, Italien, Türkei oder eben Zypern) vereinzelt Restitutionsansprüche gab. Ägypten hingegen geht als weiteres Ursprungsland

seit einigen Jahren ungleich aktiver und aggressiver vor. Via ihre Botschaften haben die ägyptischen Behörden in verschiedenen Ländern den Verkauf altägyptischer Kunst in Auktionen oder an Messen zu blockieren versucht und in grossem Umfang die Rückgabe vieler Objekte gefordert, indem der Generalverdacht (in den meisten Fällen ohne konkrete Beweise) geäussert wurde, dass es sich bei all diesen Artefakten um illegal ausgeführte Raubkunst handeln müsse. Dies geschieht jedoch nicht mit offiziellen Rechtshilfesuchen, sondern unter Nutzung eines juristischen Schlupflochs, das ich hier aber nicht im Detail ausführen kann. Die Art und Weise dieses Vorgehens ist äusserst fragwürdig und in keiner Weise vereinbar mit unseren eigenen Gesetzen.

*SF: Wir haben vom BAK mündlich vernommen, dass die Anwendung des KGTG in den letzten Jahren nicht strenger geworden sei. Das BAK definiert nun Kulturgut etwas anders als das Gesetz, z.B. sind archäologische Objekte für das BAK per se Kulturgut (FAQ Frage 2). Das Gesetz verlangt dagegen dass sie bedeutungsvoll sind. Wohin würde es führen, wenn alle archäologischen Objekte als Kulturgut behandelt würden (gemäss Wikipedia bedeutet Archäologie die Lehre der Menschheitsgeschichte bis in die nähere Gegenwart, oder Lehre der Altertümer, wobei letzteres ein fliessender Begriff ist) und wohin würde diese Definition führen?*

RB: Die ursprüngliche Idee des KGTG war der Schutz wichtiger Kulturgüter, die von herausragender Bedeutung für die kulturelle Identität eines Landes sind. Inzwischen und wohl hauptsächlich auf Druck von Archäologen scheint das BAK seine Meinung in diesen zentralen Punkt des KGTG geändert zu haben und hat dieses Jahr bei einem Hearing bestätigt, dass jedes archäologische bzw. antike Objekt nicht nur als Kulturgut, sondern auch als "bedeutungsvoll" betrachtet und definiert werde. Kann man im Zusammenhang mit archäologischen Grabungen nachvollziehen, dass sogar einfache oder stark fragmentarische Objekte aufgrund ihrer Fundlage durchaus wichtige Aussagen machen können, ist das bei Artefakten, die normalerweise auf dem Kunstmarkt

angeboten werden und schon längst ihren ursprünglichen Fundkontext verloren haben, unsinnig und überflüssig. Eine der Folgen dieser Betrachtungsweisen ist zwangsläufig eine starke Zunahme des administrativen Aufwandes. Viel entscheidender ist jedoch, dass man sich bei einer allfälligen, ungewollten Falschdeklaration strafbar macht. Ausserdem ist die Definition des Begriffs "bedeutungsvoll" ganz allgemein eine Frage der Interpretation und stellt seit Inkrafttreten des KGTG am 1. Juni 2005 eine Schwachstelle dieses Gesetzes dar.

*SF: Eine weitere wichtige Begriffsbestimmung betrifft die Unterscheidung zwischen Ursprungs- und Herkunftsland eines Kulturgutes (FAQ Frage 6). Das BAK macht trotz mündlicher und schriftlicher Intervention des VKMS keinen Unterschied. Für Händler und Käufer bieten die beiden Begriffe jedoch Schwierigkeiten. Oft kann das Ursprungsland (gemeint im Sinne von Herstellungsland), nicht genau eruiert werden, da sich die Grenzen im Laufe der Jahrtausende und Jahrhunderte verschoben haben. Oder wer ist zuständig für eine im römischen Reich hergestellte Amphore? Das römische Reich erstreckte sich bekanntlich nicht nur auf das heutige Italien. Das Herkunftsland ist aus Sicht des Handels dasjenige Land, in welchem das Kulturgut erworben wurde. Das kann z.B. an einer Auktion in London sein. Hier wird eine englische Ausfuhrbewilligung benötigt, nicht eine italienische. Dieselbe Problematik ergibt sich bei einem Kulturgut aus Ägypten, das z.B. in New York erworben wird. Wie löst der Handel solche Probleme, nachdem die Definition des BAK nicht gerade als realitätsnah bezeichnet werden kann?*

RB: Die Vermischung oder Gleichstellung der Begriffe "Ursprungs-" bzw. "Herkunftsland" stellt das zweite grosse Problem im Zusammenhang mit der Implementierung des KGTG dar. Leider ist auch Deutschland mit dem erst kürzlich eingeführten KGSG diesen Weg gegangen. Während sich für den Gesetzgeber dadurch die Lage sehr vereinfacht, hat dies für betroffene Kreise wie Kunsthändler oder Sammler weitreichende Folgen und macht den Handel bzw. Transfer

von Kulturgütern wesentlich schwieriger und komplexer. Per Definition ist ein "Ursprungsland" dasjenige, in dem ein Objekt ursprünglich hergestellt wurde. In vielen, aber längst nicht allen Fällen, ist das meist auch das Land, in dem ein Objekt später gefunden oder bei einer archäologischen Grabung entdeckt wurde. Wesentlich klarer gestaltet sich hingegen die Definition des Begriffes "Herkunftsland": Damit ist dasjenige Land gemeint, wo sich ein Objekt zuletzt befunden hat. Wenn ich also als Kunsthändler oder Sammler ein römisches Glas oder eine altgriechische Vase an einer Auktion in Brüssel kaufe, brauche ich eine belgische Exportlizenz und keine italienische oder griechische. Was eigentlich als logisch erscheint, ist auch heute noch immer umstritten - sehr zum Leidwesen des Handels. Man würde sich auch hier mehr Pragmatismus und eine faire Regelung dieser Frage wünschen.

Der Handel kann das aktuelle Problem leider nicht selber lösen, sondern muss immer wieder versuchen, bei den zuständigen Behörden auf diesen Missstand hinzuweisen. Es braucht eine klare Unterscheidung von "Ursprungs-" und "Herkunftsland", daraufhin können dann auch klarere Regeln für den Transfer von Kulturgütern aufgestellt werden. Das nachträgliche Bestehen gewisser Kreise auf Exportlizenzen aus den Ursprungsländern selbst für Objekte, die sich oft schon seit Jahrzehnten in der Schweiz oder Europa befinden, ist nicht praktikabel sondern realitätsfremd.

*SF: Gemäss Gesetz hat das BAK den Auftrag, Private zu beraten. Das BAK weigert sich jedoch (vgl. FAQ Fragen 5 und 8) im Einzelfall Hilfe zu leisten. Nach unseren Informationen sind Verstösse gegen die Deklaration meist in der Anwendung falscher Deklarationsschlüssel begründet. Da für Händler und erst recht für Käufer von Kulturgut die Auslegungen des BAK nicht eben naheliegen, ist der unbeabsichtigte Regelverstoss fast vorprogrammiert. Die Untersuchungsbehörden sind entsprechend aufgerufen, diesem Umstand Rechnung zu tragen. Wie müsste nun Ihrer Ansicht nach die Kontrolle von grenzüberschreitendem Kulturgut vor sich gehen, damit der von uns allen nicht*

*erwünschte Handel von Raubgut oder illegal erworbenem Gut unterbunden und gleichzeitig der korrekte Handel nicht verunmöglicht oder unnötige behindert wird?*

RB: Dass das BAK nicht nur für die Kontrollen der besonderen Sorgfaltspflichten im Kunsthandel und bei Sammlern zuständig ist, sondern auch für die Information solcher Kreise sowie für die Ausbildung von Transporteuren und Zollpersonal verantwortlich sein sollte, ist eigentlich logisch. Wenn sich das BAK nun tatsächlich weigert, betroffene Privatpersonen zu beraten, so ist das nicht nur bedauerlich, sondern auch nicht wirklich nachvollziehbar. Dem BAK müsste ja eigentlich viel daran gelegen sein, dass möglichst alle Kreise, die mit Kulturgütern in Berührung kommen, durch eine gute Orientierung im Stande sind, gemäss den Regeln zu handeln und sich auch bei den administrativen Fragen auszukennen. Vielleicht hat diese Weigerung aber auch ganz banale Gründe, und es liegt einfach an einem Mangel an Personal. Die genauen Hintergründe kenne ich nicht. Vielleicht könnte dieses Problem durch die Schaffung einiger zusätzlicher Stellen behoben werden.

Ich kann mir für die Kontrolle grenzüberschreitender Kulturgüter nur wünschen, dass man in pragmatischer Weise vorgeht und allfällige, unbeabsichtigte Falschdeklarationen mit Augenmass behandelt. Ganz wichtig ist eine gute Ausbildung und Schulung des Zollpersonals – hier sind in der Vergangenheit leider immer wieder Defizite oder eine gewisse Überforderung feststellbar gewesen.

*SF: Wie kann Ihrer Ansicht nach Kulturgut am besten geschützt werden?*

RB: Kulturgüterschutz ist eine grosse, wichtige und komplexe Aufgabe, die nur gemeistert werden kann durch eine bessere internationale Zusammenarbeit und durch eine Einbindung des Handels, der Museen und Privatsammler. Die derzeitige extrem einseitige und negative

Beurteilung dieser letztgenannten Protagonisten ist nicht nur unfair, sondern auch falsch. Sie hilft in keiner Weise, das Problem zu lösen. Ebenso unsinnig ist es, die gesamte Verantwortung dem Kunsthandel oder institutionellen und privaten Sammlungen aufzubürden. Der beste und wirksamste Schutz archäologischer Stätten ist vor Ort, also in den jeweiligen Ursprungsländern selbst. Niemand würde wohl bestreiten, dass es wenn immer möglich gelingen muss, Plünderungen oder Raubgrabungen vor Ort zu unterbinden bzw. zu verhindern. Wenn in manchen dieser Länder jedoch grosse Armut, Elend, Perspektivlosigkeit und Korruption herrschen, ist das ein äusserst schwieriges Unterfangen. Der lokalen Bevölkerung sollte die Bedeutung ihres kulturellen Erbes erklärt werden. Je besser es den Menschen vor Ort geht und je mehr sie Zugang zu Bildung und Schule haben, desto positiver wirkt sich das auch auf die Erhaltung des jeweiligen kulturellen Erbes aus. Es sollte auch nicht vergessen werden, dass gemäss der UNESCO-Konvention (ab 1970) den Ursprungsländern auch explizit konkrete Pflichten zum Schutze Ihrer Kulturgüter und Grabungsstätten auferlegt wurden, denen sie in manchen Fällen und je nach Land nicht oder nur ungenügend nachkommen. Daher kann ein wirklicher Kulturgüterschutz nur dann funktionieren, wenn alle Verantwortung tragen: Von der betroffenen Regierung, über Museumswärter, Archäologen, Restauratoren, Museums- und Zollpersonal, bis hin zu Transportfirmen, Kunstsammlern und Händlern. Allen sollte gleichermaßen bewusst sein, wie wichtig das Bewahren des kulturellen Erbes ist und dass es eigentlich der ganzen Menschheit gehört.

(vgl. auch Artikel in der Weltwoche Nr. 47.18 vom 21.11.2018: «Geht ein Unrechtsstaats» Das Bundesamt für Kultur holt bei der Einfuhr ägyptischer Altertümer aus

Grossbritannien Stellungnahmen bei Ägypten ein. Gesetz, Souveränität und Eigentumsrechte bleiben auf der Strecke, Christoph Mörgeli).

<https://www.weltwoche.ch/ausgaben/2018-47/artikel/geht-eines-unrechtsstaats-die-weltwoche-ausgabe-47-2018.html>

und ganz kürzlich :

«Blick» vom 2.12.2018: «Schweiz gibt Ramsch an Ägypten zurück

<https://www.blick.ch/news/politik/peinlicher-flop-des-bundesamtes-fuer-kultur-schweiz-gibt-rams-ch-an-aegypten-zurueck-id15047712.html>)

## Urheberrecht

Gemäss Medienmitteilung der eidg. Parlamentsdienste ist das „Urheberrechtsgesetz auf Kurs“.

Der Dachverband Kunstmarkt Schweiz hat sich vehement gegen den Lichtbildschutz ausgesprochen (vgl. Newsletter 1/2018). Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-NR) hatte nach ihren Beratungen den Lichtbildschutz zur Streichung beantragt. Die Rechtskommission des Nationalrates (RK-NR), welche am 26.10.18 tagte, lehnt diesen Antrag mit 17:1 Stimmen ab.

Damit ist für den VKMS das Urheberrecht alles andere als auf Kurs. Wir werden uns weiter dafür einsetzen, dass diese unnötige Regelung nicht ins Urheberrechtsgesetz aufgenommen wird. Die WBK und die RK des Ständerates werden die Vorberatungen im 2019 aufnehmen. Die Beratung im Plenum des NR und SR werden voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2019 stattfinden.

## Diverses

### Hinweis auf eine Neuerscheinung:

#### Kunst- und Kulturrecht

Autoren: Regula Bähler, Bruno Glaus, Peter Studer.

Herausgeber: Saldo-Ratgeber  
ISBN 978-3-907955-65-9

1. Auflage, Juli 2018

Ein Kunstwerk wird meist von einer Künstlerin, einem Künstler allein geschaffen. Kunstwerke werden verkauft, ausgestellt, verliehen. Galeristinnen und Galeristen und viele andere sind in den verschiedensten Rollen in der Produktion und Verbreitung von Kunst – und Kulturwerken tätig. Und sie alle müssen gewisse gesetzliche Regelungen beachten – aber meist sehr unterschiedliche. Dieses Buch beschreibt sie nicht nur umfassend, sondern auch in einer verständlichen und leicht zugänglichen Form. Viele Fallbeispiele und ein Register erleichtern das Verständnis und das Finden von Antworten auf anstehende Fragen wie: Freiheit und Grenzen der Kunst, Urheberrecht, Schutz von angewandter Kunst wie Design. Ein Kapitel widmet sich der Bildenden Kunst und dem Kunstmarkt, Foto und Film, dem Vertragsrecht, den Steuern aber auch der Vorsorge und Fürsorge.

Es handelt sich um ein wichtiges und nützliches Buch für alle am Kunstmarkt Beteiligten.

Herausgeber:

Verband Kunstmarkt Schweiz, Bern, im November 2018

Redaktion: Sylvia Furrer

Copyright: Verband Kunstmarkt Schweiz, 2018

Versand als pdf-file per email an Mitglieder:

- Verband Schweizerischer Antiquare und Kunsthändler
- Kunsthandelsverband der Schweiz
- Verband Schweizer Galerien
- Verband Schweizer Auktionatoren von Kunst- und Kulturgut